

<b>Zeitschrift:</b>	Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerische Armenpfleger-Konferenz
<b>Band:</b>	33 (1936)
<b>Heft:</b>	1
<b>Artikel:</b>	Die Grenzen der geschwisterlichen Unterstützungspflicht : ein grundsätzlicher Entscheid
<b>Autor:</b>	[s.n.]
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-837466">https://doi.org/10.5169/seals-837466</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 09.12.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Ausgaben der Stadt Zürich für Fürsorgezwecke jeder Art.<sup>1)</sup>

Zweck	1933	1934 <sup>2)</sup>
	1000 Franken	
Krankenwesen . . . . .	109,9	105,1
Krankenpflegeversicherung . . . . .	2 403,2	2 838,9
Arbeitsamt . . . . .	9 246,9	8 804,6
Schularzt und Schulzahnklinik . . . . .	327,0	393,8
Schülerfürsorge . . . . .	666,8	662,4
Zentrale Abteilung des Wohlfahrtsamtes . . . . .	321,8	358,4
Altersbeihilfe . . . . .	1 628,6	1 839,5
Jugendämter und Pflegekinderwesen . . . . .	1 328,1	1 343,2
Bormundschaftsbehörde . . . . .	325,6	386,4
Beiträge an gemeinnützige Vereine und Unternehmungen mit Fürsorgecharakter . . . . .	468,6	534,7
Armenfürsorge . . . . .	8 603,7	9 442,5
Gesamt-Brutto-Ausgaben . . . . .	25 430,2	26 709,5
Einnahmen (Rückerstattungen, Staatsbeiträge usw.) . . . . .	4 822,7	5 404,5
Gesamt-Netto-Ausgaben . . . . .	20 607,5	21 305,0

Die Netto-Fürsorgeausgaben machten im vergangenen Jahre nahezu die Hälfte der gesamten Steuereinnahmen der Gemeinde einschließlich Armensteuer aus. Auf den Kopf der mittleren Bevölkerung berechnet, beließen sich in den beiden letzten Jahren die Bruttoausgaben für Armenfürsorge auf 32,7 und 30,0, für alle Fürsorgezwecke auf 96,8 und 84,8 Franken.

So wie die Ausgaben der Armenfürsorge nur einen Teil der Aufwendungen der gesamten öffentlichen Fürsorge bilden, so sind die vom Fürsorgeamt unterstützten Armen nur ein Teil aller Familien und Einzelpersonen, welche die Fürsorgeeinrichtungen der Stadt Zürich in Anspruch nehmen. Wie hoch die Zahl aller von irgendeiner städtischen Fürsorgestelle aus unterstützten Fälle ist, wissen wir nicht. Durch einen Beschluß des Gemeinderates wurde die Erstellung einer Statistik, die hierüber Auskunft geben soll, angeregt; doch dürften die methodischen Schwierigkeiten, die einer solchen Erhebung entgegenstehen, beträchtlich sein. Und auch dann würden wir nur die Fälle und Aufwendungen der öffentlichen Wohlfahrtspflege kennen, während das Wohltun der privaten Liebestätigkeit sich wie bisher der ziffernmäßigen Erfassung entziehen würde.

Dr. Z.

**Die Grenzen der geschwisterlichen Unterstüzungspflicht.**

**Ein grundsätzlicher Entscheid.**

Das schweizerische Zivilgesetzbuch bestimmt in Art. 328, daß „Blutsverwandte in auf- und absteigender Linie und Geschwister gegenseitig verpflichtet sind, einander zu unterstützen, sobald sie ohne diesen Beistand in Not geraten würden“. Geschwister können indessen nur dann zur Unterstützung herangezogen werden, wenn sie sich in günstigen Verhältnissen befinden. So oft es nun im alltäglichen Leben zweifellos vorkommt, daß Geschwister in den Zeiten der heutigen Krise mit ihrer ausgedehnten Arbeits- und Verdienstlosigkeit einander beistehen müssen, hatte doch

<sup>1)</sup> einschließlich Verwaltungsausgaben.

<sup>2)</sup> erweitertes Stadtgebiet.

bis heute das Bundesgericht noch nie Anlaß, sich direkt über Umfang und Tragweite dieser geschwisterlichen Unterstützungs pflicht auszusprechen. Dies mag um so mehr auffallen, als die gesetzliche Regelung keineswegs eindeutig und klar ist, sondern verschiedener Auslegung fähig ist. So ist gewiß nicht immer leicht zu entscheiden, was unter „günstigen Verhältnissen“ zu verstehen ist, und weiterhin läßt das Gesetz auch die Frage offen, wie weit der Kreis der Unterstützungs berechtigten geht. Zu all dem kommt, daß dieser Bestimmung auch eine nicht zu unterschätzende fiscale Bedeutung zukommt, da von ihrer Auslegung abhängt, in welchem Umfange die Angehörigen unterstützter Personen zu Beitragsleistungen herangezogen werden können. Hierüber hat nun ein Urteil der 2. Zivilabteilung des Bundesgerichtes vom 31. Oktober 1935 weitgehende Abklärung gebracht. — Es handelte sich dabei um folgenden Rechtsfall:

Das bürgerliche Fürsorgeamt der Stadt Basel hatte für die Unterstützung einer Familie St. einen Betrag von 850 Fr. aufgewendet und forderte nun unter Berufung auf Art. 328 ZGB von den finanziell wesentlich besser gestellten drei Brüdern nicht nur diesen Betrag zurück, sondern wollte diese auch weiterhin zu monatlichen Beiträgen von Fr. 335.— verhalten. Diese lehnten ihre Unterstützungs pflicht gegenüber ihrem Bruder nicht ab, bestritten aber, daß sie auch verpflichtet seien, an den Unterhalt der Familie des Bruders Beiträge zu leisten.

Damit war das Fürsorgeamt genötigt, seine Rücksforderungs- und Unterstützungsansprüche für die Familie St. auf dem Rechtswege geltend zu machen. Der Regierungsrat des Kantons Baselstadt schützte die Klage des Fürsorgeamtes im vollen Umfange, das Appellationsgericht als Verwaltungsgericht wies sie dagegen ab, worauf das Fürsorgeamt ans Bundesgericht gelangte. Dieses kam in seiner Mehrheit zur Bestätigung des angefochtenen Urteils und damit ebenfalls zur Ablehnung der geltend gemachten Fürsorgebeiträge, während die Minderheit sie bejahen wollte.

Die Minderheit ging mit der Mehrheit davon aus, daß in erster Linie zu beantworten sei, was unter dem Ausdruck „in Not geraten sein“ verstanden werden müsse, denn das ist die Voraussetzung der Unterstützungs pflicht. Dieser Zustand ist nach ihr vorhanden, wenn dem Betreffenden das Existenzminimum nicht mehr verbleibt. Da nun aber das Bundesgericht längstens entschieden habe, daß ein Familienvater sein Einkommen mit Frau und Kindern auch dann zu teilen habe, wenn er nur das Existenzminimum oder auch weniger verdiene, so verbleibt ihm selbst in einem solchen Fall dieses Minimum nicht mehr. Damit sei der Zustand der Not im Sinne von Art. 328 ZGB eingetreten, und dieser werde erst dadurch behoben, daß dem Bedürftigen wieder soweit zugesteuert werde, daß ihm für seinen persönlichen Unterhalt dieses Minimum wieder verbleibt, und soweit müsse die geschwisterliche Unterstützungs pflicht gehen. Auch rechtlich sollen Geschwister als Glieder der gleichen Sippe, nicht sagen dürfen, die Familie von Bruder oder Schwester gehe sie nichts an; denn untereinander stünden sie sich näher, als die Öffentlichkeit, deren Unterstützungs pflicht erst nachher Platz greife.

Die Mehrheit des Gerichtes vermochte sich indessen diesen Erwägungen nicht anzuschließen. Sie wies darauf hin, daß Art. 328 nicht ausdehnend interpretiert werden darf; denn die Unterstützungs pflicht unter Geschwistern war früher unserm Recht überhaupt unbekannt und ist nur unter Überwindung großer Widerstände ins ZGB aufgenommen worden, da namentlich dem romanischen Recht der germanische Begriff der Sippe, aus dem die weitergehende familienrechtliche Unterstützungs pflicht hergeleitet werden will, fremd war. Hält man sich aber an den Wortlaut der Art. 328 und 329, so ergibt sich, daß der Gesetzgeber nur davon spricht, daß die Ge-

Schwester „gegenseitig“ und „untereinander“ zur Unterstützung verpflichtet sind, und zwar zu einer „Leistung, die zum Lebensunterhalt des Bedürftigen“ erforderlich ist. Darin liegt offenkundig eine Beschränkung auf die persönlichen Bedürfnisse des „in Not befindlichen Geschwisters“ selbst. Die Mittel zur Besteitung des rein persönlichen Unterhalts eines in Not geratenen Familiengliedes aufzubringen, ist daher den in günstigen Verhältnissen lebenden Geschwistern zuzumuten, aber nicht mehr. Solange daher der Verdienst eines Familiengliedes zum eigenen Lebensunterhalt ausreicht, ist ein Notstand im Sinne von Art. 328 ZGB, der eine geschwisterliche Unterstüzungspflicht zu begründen vermöchte, nicht vorhanden und es muß daher, wenn aus diesem Einkommen nicht der Unterhalt für die ganze Familie des Bedürftigen bestritten werden kann, die öffentliche Fürsorge für den Fehlbetrag auftreten.

Dr. E. G. (Pully).

---

## Bundesrätliche Entscheide in Sachen interkantonaler Streitfälle über die Auslegung des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung.

---

### LXIII.

**Ein Kind, das im Wohnkanton geboren ist und von Anfang an mit keinem der beiden Eltern eine Unterstüzungseinheit bildet, also keinen abgeleiteten, sondern einen selbständigen Wohnsitz an dem für die Zuständigkeit zur Bevormundung maßgebenden Orte hat, muß persönlich die Karenzfristbedingung gemäß Art. 1, Abs. 1, des Konkordates erfüllt haben, damit die Beitragspflicht des Wohnortes eintreten kann.** (Bern c. Zürich i. S. Kind Ruth Sch., geb. 10. Januar 1934, wohnhaft im Kt. Zürich, vom 20. September 1935.)

#### Begründung:

Es ist von dem von beiden Parteien übereinstimmend eingenommenen Standpunkt auszugehen — der zutrifft — daß das Kind Ruth Sch. den Unterstützungswohnsitz keines seiner beiden Eltern teile, sondern im Kanton Zürich selbständigen Konkordatswohnsitz habe. Demnach ist die Frage zu entscheiden, wie der Konkordatswohnsitz und die Karenzfristbedingung zu beurteilen sei bei einem Kinde, das im Wohnkanton geboren wird und von Anfang an mit keinem der beiden Eltern eine Unterstüzungseinheit bildet, also von Anfang an keinen abgeleiteten, sondern selbständigen Wohnsitz an dem für die Zuständigkeit zur Bevormundung maßgebenden Orte hat (Art. 2, Abs. 3, des Konkordates).

Über diese Frage hat der Bundesrat am 23. August 1935, in dem zwischen den gleichen Kantonen hängig gewesenen Streitfalle Alfred Siegenthaler, einen grundsätzlichen und einläßlich begründeten Entscheid gefällt, auf den hier verwiesen wird. Für den Fall Ruth Sch. ist folgende, dem Entscheid über den Fall Alfred Siegenthaler entnommene Feststellung entscheidend: Die von einem Elternteil vor der Geburt des Kindes erfüllte Karenzfristbedingung kann dem Kinde nur dann zugute kommen, wenn es wenigstens zunächst noch den Wohnsitz des betreffenden Elternteils teilt, also abgeleiteten Wohnsitz hat; ist aber der Wohnsitz, wie hier, von Anfang an ein selbständiger, so ist der Unterstüzungsfall des Kindes in allen Beziehungen unabhängig von dem der Eltern, und es wäre daher nicht folgerichtig, dem Kinde die Karenzfrist der Eltern anzurechnen. Für das Kind stellt sich daher die Frage der Karenzfrist selbständig, d. h. das Kind muß persönlich die Karenzfristbedingung gemäß